

969. Gebührentarif. In Sachen der Gemeinde Höngg betreffend Gebührentarif (Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei) hat sich ergeben:

A. Der Gemeinderat Höngg legt mit Schreiben vom 2. Februar 1909 einen neuen Tarif für die Vornahme von bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Verrichtungen der Behörden zur Genehmigung vor mit dem Bemerkten, daß durch den

neuen Tarif der geltende, vom Regierungsrat am 3. Juli 1896 genehmigte Tarif aufgehoben werden solle.

B. Betreffend die Gebühren für feuerpolizeiliche Verrichtungen bemerkt die Brandassekuranzkanzlei, sie habe gegen die aufgestellten Ansätze nichts einzuwenden. Die Ansätze für bau- und gesundheitspolizeiliche Untersuchungen sind gegenüber dem Tarif vom 3. Juli 1896 teilweise wesentlich erhöht. Doch ist der Tarif nicht zu beanstanden, da die in § 150 des Baugesetzes vorgesehene kantonale Verordnung über die Baupolizeigebühren bisher nicht erlassen worden ist und von Gemeinden, die keine eigenen technischen Organe besitzen, nicht verlangt werden kann, daß sie die Kosten der Prüfung von Bauprojekten und bestehenden Einrichtungen selbst zu tragen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Gegen den Gebührentarif der Gemeinde Höngg für bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Verrichtungen wird nichts eingewendet.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Höngg, an die Direktion des Innern und an die Baudirektion.